

**\* Aufnahme der Sackvorräte.** Amtlich wird mitgeteilt: Mit einer morgen zur Verlautbarung gelangenden Verordnung wird zum Zweck der Erfassung der Sackvorräte die Anmeldung der aus Rute, Hanf, Flachs oder Baumwolle erzeugten Säcke für Getreide, Mehl, Kleie (Getreideabfälle), Schafwolle und andere landwirtschaftliche Produkte, für Zucker, Zement, Kunstdünger, Salz, chemische Produkte, Reis, Kaffee etc. verfügt. Die Anmeldepflicht erstreckt sich auf neue und gebrauchte, auf leere, teilweise oder ganz gefüllte Säcke, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob die Säcke sich im Gebrauch oder auf Lager befinden. Zur Anmeldung verpflichtet ist, wer in seinem Betriebe Säcke zur Verpackung oder Einlagerung der Waren regelmäßig verwendet oder Waren in Säcken in Verkehr bringt, ferner Sackverleiher, Sackhändler, Sackkonfektionsanstalten, Landwirte (Pächter), landwirtschaftliche Unternehmungen (Genossenschaften), Magazinsunternehmungen, Lagerhäuser, Entrepots, Fuhrwerksunternehmungen und dergleichen. Befreit von der Anmeldepflicht sind diejenigen, deren Sackvorrat in allen Sorten zusammen weniger als 500 Stück beträgt. Die Anmeldung hat das erstemal nach dem Stande vom 31. März, in der Folge nach dem Stande vom 31. Mai, 31. Juli und 30. September 1916, und zwar jedesmal innerhalb zehn Tagen zu erfolgen. Zur Anmeldung sind ausschließlich die bei der Baumwollzentrale in Wien, I., Maria Theresienstraße 32/34, erhältlichlichen Scheine zu verwenden. Es wird besonders darauf hingewiesen, daß entlehnte Säcke nicht von den Entlehnern, sondern von den Sackverleihern anzumelden sind. Die Nichtanmeldung oder falsche Anmeldung wird unter strenge Strafe gestellt.